



18.01.2018

Wichtige neue Entscheidung

Ausländerrecht: Eine Deckadresse ist keine ladungsfähige Anschrift

§ 82 Abs. 1 Satz 1, § 173 Satz 1 VwGO, § 130 Nr. 1 ZPO

Zulässigkeit eines Antrags  
Bezeichnung des Klägers bzw. Antragstellers  
Angabe des Wohnortes  
Anforderungen an eine ladungsfähige Anschrift  
Deckadresse

*Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 07.12.2017, Az. 10 CE 17.2321*

Orientierungssatz der LAB:

Eine Deckadresse, d.h. eine falsche Adresse, ist keine ladungsfähige Anschrift im Sinne des § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 130 Nr. 1 ZPO.

Hinweise:

1. In der verwaltungsgerichtlichen Praxis kommt es insbesondere in ausländerrechtlichen Verfahren (z.B. wegen einer vollzogenen Abschiebung oder einer freiwilligen Ausreise)

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite eingestellt.

[www.landesanwaltschaft.bayern.de](http://www.landesanwaltschaft.bayern.de)

immer wieder dazu, dass der betroffene Ausländer keine neue Adresse angibt oder melderechtlich als „unbekannt verzogen“ geführt wird.

2. Nach § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO muss aber die Klage – gleiches gilt für einen Eilantrag – „den Kläger“ bezeichnen. Hierzu gehört nach § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 130 Nr. 1 ZPO auch die Angabe des Wohnortes, d.h. die Adresse, unter der er sich tatsächlich aufhält bzw. erreichbar ist (sog. ladungsfähige Anschrift – vgl. BayVGh, Beschluss vom 23.05.2011, Az. 10 ZB 10.1532, juris Rn. 13). Fehlt diese Angabe, hat das Gericht den Kläger bzw. Antragsteller – grundsätzlich (vgl. zu einer Ausnahme BayVGh, a.a.O., Rn. 14) – nach § 82 Abs. 2 VwGO zu der erforderlichen Ergänzung aufzufordern (vgl. BayVGh, Beschluss vom 04.02.2016, Az. 10 C 15.2641, juris Rn. 23).
3. Im vorliegenden Beschluss fasst der 10. Senat des Bayerische Verwaltungsgerichtshofs (BayVGh) den Zweck und die Voraussetzungen der Angabe einer ladungsfähigen Anschrift – unter Hinweis auf seine bisherige Rechtsprechung (z.B. BayVGh, Beschluss vom 09.05.2016, Az. 10 ZB 15.677, juris Rn. 4, und Beschluss vom 03.02.2016, Az. 10 ZB 15.1413, juris Rn. 4) – instruktiv zusammen (Rn. 7):

Die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift, unter der der Kläger bzw. Antragsteller tatsächlich zu erreichen ist, sei erforderlich, um ihn zu individualisieren und seine Erreichbarkeit für das Gericht sicherzustellen. Es solle darüber hinaus dadurch auch gewährleistet werden, dass er nach entscheidungserheblichen Tatsachen befragt werden kann und sich im Falle seines Unterliegens seiner Kostentragungspflicht nicht entziehen kann. Das gelte auch für ein verwaltungsgerichtliches Verfahren unter Mitwirkung eines Prozessbevollmächtigten oder wenn sich während des Verfahrens die ladungsfähige Anschrift ändert. Die Pflicht zur Angabe der Anschrift entfalle nur, wenn deren Erfüllung ausnahmsweise unmöglich oder unzumutbar ist. Solches werde nur dann angenommen, wenn der Angabe der Anschrift unüberwindliche oder nur schwer zu beseitigende Schwierigkeiten oder ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse entgegenstehen (zu den Anforderungen, unter welchen Voraussetzungen das Fehlen einer ladungsfähigen Anschrift ausnahmsweise unschädlich ist, vgl. BayVGh, Beschluss vom 09.08.2016, Az. 10 CE 16.1145, Az. 10 C 16.1146, juris, Rn. 15).

4. Der Argumentation des Verwaltungsgerichts, das Rechtsschutzbedürfnis des Eilantrags

zur Erteilung einer Duldung sei wegen einer freiwilligen Ausreise des Antragstellers entfallen, trat hier der Rechtsanwalt des Ausländers mit der – auf den ersten Blick verwundernden – Argumentation entgegen, der Ausländer sei nicht freiwillig ausgereist, dem Gericht sei lediglich eine ladungsfähige Anschrift (im Heimatland) mitgeteilt worden; dies bedeute aber nicht, dass der Antragsteller sich unter der genannten Anschrift tatsächlich aufhalte.

Hierzu führt der BayVGH (Rn. 9) Folgendes aus:

Wenn der Antragsteller im Beschwerdeverfahren nunmehr vortrage, bei dieser von ihm genannten Adresse im Ausland handele es sich um eine Deckadresse, unter der sich er sich in Wirklichkeit gar nicht aufhalte, und damit gleichzeitig deutlich mache, dass er sich an einem nicht genannten Aufenthaltsort im Bundesgebiet befindet, dann habe die von ihm mitgeteilte (angebliche) ladungsfähige Anschrift nicht den beschriebenen Anforderungen entsprochen. Damit sei die gebotene Vervollständigung des Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz unterblieben, der Antrag sei damit bereits aus diesem Grund unzulässig gewesen.

5. Der 19. Senat des BayVGH hat die Anforderungen an eine ladungsfähige Anschrift im Ausländerrecht noch weiter konkretisiert (siehe zuletzt Beschluss vom 23.03.2016, Az. 19 CS 15.2696, juris, Rn. 3):

Danach reicht es regelmäßig nicht aus, dass ein Ausländer durch seinen Prozessbevollmächtigten gegenüber dem Gericht eine neue Anschrift mitteilt, unter der er angeblich nunmehr tatsächlich erreichbar sein soll, ohne persönlich bei der Ausländerbehörde vorzusprechen oder persönlich die notwendige melderechtliche Neuerfassung zu beantragen. Denn in einem solchen Fall unterstelle sich der Ausländer nicht der Möglichkeit der ausländerbehördlichen Kontrolle und verstoße gegen die ihm in seinen ausländerrechtlichen Belangen obliegende Mitwirkungspflicht nach § 82 Abs. 1 AufenthG.

6. Das Problem der Deckadresse kann aber nicht nur bei den formellen Anforderungen an eine Klage bzw. einen Eilantrag eine Rolle spielen, sondern unter dem Stichwort des „Untertauchens“ (vgl. hierzu BayVGH, Beschluss vom 26.01.2016, Az. 10 CE 15.2640, juris Rn. 20 f.) auch bei der Frage des Rechtsschutzbedürfnisses oder des Anordnungsgrundes, da aus dem Untertauchen eines Ausländers, der mit seiner Klage bzw. seinem

Antrag begehrt, weiter im Bundesgebiet bleiben zu dürfen, grundsätzlich der Schluss zu ziehen ist, dass er an der Weiterverfolgung des gerichtlichen Verfahrens kein Interesse mehr hat (vgl. BayVGh, Beschluss vom 06.03.2014, Az. 10 ZB 13.1862, juris Rn. 4).

Denn untergetaucht ist sowohl derjenige, der tatsächlich mit unbekanntem Aufenthalt ohne Angabe einer Adresse untergetaucht ist, als auch derjenige, der nur vorgeblich unter einer angegebenen Deckadresse erreichbar ist, tatsächlich aber unbekanntem Aufenthaltsort ist.

Einem „untergetauchten“ Ausländer kann aber das Rechtsschutzbedürfnis bzw. der Anordnungsgrund für einen gerichtlichen Eilrechtsschutz etwa gegen seine Abschiebung abgesprochen werden. Jedoch kann – so der BayVGh (a.a.O., Rn. 22 unter Hinweis auf BVerfG, Beschluss vom 25.07.2001, Az. 2 BvR 1043/01, juris Rn. 2 und Beschluss vom 31.08.1999, Az. 2 BvR 1523/99, juris Rn. 3) – ein Untergetauchter diesen wieder in Anspruch nehmen, sobald er auftaucht und der zuständigen Ausländerbehörde den tatsächlichen Aufenthalts- und Wohnort mitteilt.

Dr. Riedl  
Oberlandesanwalt

10 CE 17.2321  
M 12 E 17.2755

*Großes Staats-  
wappen*

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\*  
/\*  
\*\*

- \*\*\*\*\* -

\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

gegen

**Freistaat Bayern,**

vertreten durch:  
Landesanwaltschaft Bayern,  
Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Antragsgegner -

wegen

Duldung  
(Antrag nach § 123 VwGO);  
hier: Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 6. November 2017,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 10. Senat,  
durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Senftl,  
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Zimmerer,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Katzer

ohne mündliche Verhandlung am **7. Dezember 2017**

folgenden

### **Beschluss:**

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 1.250,- Euro festgesetzt.

### **Gründe:**

Mit der Beschwerde verfolgt der Antragsteller seinen in erster Instanz erfolglosen Antrag weiter, den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung (§ 123 Abs. 1 VwGO) zur Erteilung einer Duldung (§ 60a Abs. 2 AufenthG) zu verpflichten.

- 2 Nachdem der Antragsgegner dem Verwaltungsgericht mitgeteilt hatte, dass der Antragsteller seit dem 21. März 2017 als „unbekannt verzogen“ geführt werde und sein Aufenthaltsort nicht bekannt sei, forderte das Gericht seine Bevollmächtigten zur Mitteilung einer ladungsfähigen Anschrift auf. Mit Schreiben vom 24. Oktober 2017 wurde daraufhin eine c/o-Adresse in Skopje (Mazedonien) mitgeteilt.
- 3 Mit Beschluss vom 6. November 2017 lehnte das Bayerische Verwaltungsgericht München den Antrag ab, weil ihm das Rechtsschutzbedürfnis fehle. Der Regelungsgehalt einer Duldung bestehe in der verbindlichen Erklärung der Behörde, dass der Ausländer für eine bestimmte Zeit nicht abgeschoben wird. Der Antragsteller sei vorliegend freiwillig ausgereist, weshalb eine Abschiebung nicht mehr habe erfolgen müssen. Damit sei das Rechtsschutzinteresse entfallen.
- 4 Zur Begründung der hiergegen eingelegten Beschwerde wird vorgetragen, dem Antragsteller fehle nicht das Rechtsschutzbedürfnis, um eine Duldung erstreiten zu können. Das Verwaltungsgericht irre, wenn es meine, der Antragsteller sei freiwillig ausgereist. Dem Gericht sei lediglich eine ladungsfähige Anschrift mitgeteilt worden. Das bedeute aber nicht, dass der Antragsteller sich unter der genannten Anschrift tatsächlich aufhalte. Von einer freiwilligen Ausreise des Antragstellers könne vorlie-

gend schlechterdings nicht die Rede sein.

- 5 Diese von der Antragstellerseite in ihrer Beschwerde dargelegten Gründe, auf die der Verwaltungsgerichtshof in seiner Prüfung beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), rechtfertigen es nicht, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts abzuändern oder aufzuheben. Der Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO ist auch in Anbetracht des Beschwerdevortrags unzulässig.
- 6 Gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO muss die Klage den Kläger bezeichnen. Diese Vorschrift ist in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes in Bezug auf den Antragsteller entsprechend anzuwenden (BayVGH, B.v. 11.9.2012 – 7 CS 12.1423 – juris Rn. 19; VGH BW, B.v. 25.10.2004 – 11 S 1992/04 – juris Rn. 4; HessVGH, B.v. 21.12.1988 – 4 TG 2070/88 – juris Rn. 27).
- 7 Zur Bezeichnung eines Klägers bzw. Antragstellers im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO gehört nach § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 130 Nr. 1 ZPO auch die Angabe seines Wohnortes. Die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift, unter der der Kläger bzw. Antragsteller tatsächlich zu erreichen ist, ist erforderlich, um ihn zu individualisieren und seine Erreichbarkeit für das Gericht sicherzustellen. Es soll darüber hinaus dadurch auch gewährleistet werden, dass er nach entscheidungserheblichen Tatsachen befragt werden kann und sich im Falle seines Unterliegens seiner Kostentragungspflicht nicht entziehen kann. Das gilt auch für ein verwaltungsgerichtliches Verfahren unter Mitwirkung eines Prozessbevollmächtigten oder wenn sich während des Verfahrens die ladungsfähige Anschrift ändert. Die Pflicht zur Angabe der Anschrift entfällt nur, wenn deren Erfüllung ausnahmsweise unmöglich oder unzumutbar ist. Solches wird nur dann angenommen, wenn der Angabe der Anschrift unüberwindliche oder nur schwer zu beseitigende Schwierigkeiten oder ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse entgegenstehen (BayVGH, B.v. 9.8.2016 – 10 CE 16.1145, 10 C 16.1146 – juris Rn. 15; BayVGH, B. 9.5.2016 – 10 ZB 15.677 – juris Rn. 4; BayVGH, B.v. 3.2.2016 – 10 ZB 15.1413 – juris Rn. 4).
- 8 Entspricht die Klage bzw. der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nicht den Anforderungen des § 82 Abs. 1 VwGO, hat das Gericht den Kläger bzw. Antragsteller zu der erforderlichen Ergänzung aufzufordern. Dieser Pflicht ist das Verwaltungsgericht mit dem Schreiben vom 16. Oktober 2017 nachgekommen; der Antragsteller hat daraufhin mit dem Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 24. Oktober 2017 eine Adresse in Skopje (Mazedonien) mitgeteilt.
- 9 Wenn der Antragsteller im Beschwerdeverfahren nunmehr vorträgt, bei dieser von

